



Brüssel, den 13. September 2018
(OR. en)

12089/18

COMPET 597
ENV 591
CHIMIE 61
MI 631
ENT 174
SAN 267
CONSUM 252
EMPL 419
SOC 534

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 11541/18 + ADD 1

Betr.: VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in Bezug auf Bis(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), Dibutylphthalat (DBP), Benzylbutylphthalat (BBP) und Diisobutylphthalat (DIBP)
– Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

1. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 wird das Inverkehrbringen von Erzeugnissen beschränkt, in denen die vier Phthalate (DEHP, DBP, BBP und DIBP) in entsprechenden weichmacherhaltigen Materialien einzeln oder in jeglicher Kombination in einer Konzentration von mindestens 0,1 Gewichtsprozent enthalten sind. Durch diesen Konzentrationsgrenzwert würde der Verwendung der vier Phthalate in Erzeugnissen im Geltungsbereich dieser Beschränkung wirksam vorgebeugt.
2. Die Kommission gelangte auf der Grundlage der Stellungnahmen des RAC und des SEAC¹ zu dem Schluss, dass die vier Phthalate ein unannehmbares Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen und gegen dieses Risiko unionsweit vorgegangen werden muss.

¹ <https://echa.europa.eu/documents/10162/a265bf86-5fdb-496b-87b4-63ff238de2f7>

3. Daher wurde am 11. Juli 2018 gemäß Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates² der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 eingesetzte Ausschuss gehört. Dieser stimmte dem oben genannten Verordnungsentwurf zu.
4. Daraufhin hat die Kommission den oben genannten Verordnungsentwurf dem Rat im Einklang mit Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates am 25. Juli 2018 vorgelegt.
5. Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle kann der Rat den Erlass der Entwürfe von Kommissionsverordnungen durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass die von der Kommission vorgelegten Entwürfe von Maßnahmen
 - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgehen oder
 - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar sind oder
 - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstößen.
6. Die Delegationen wurden am 3. August 2018 ersucht, eine etwaige Ablehnung des Verordnungsentwurfs bis zum 7. September 2018 mitzuteilen. Keine Delegation hat einen der oben genannten Ablehnungsgründe geltend gemacht.
7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge als A-Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass er den betreffenden Verordnungsentwurf nicht ablehnt.

² Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).